



Kantonsärztlicher Dienst

Merkblatt für die Bewilligung von Substitutionsbehandlungen opiatabhängiger Personen im Kanton St.Gallen

1. Dezember 2010

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.)

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 64
F 058 229 46 09
info.kantonsarzt@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

1 Gesetzliche Grundlagen

Der Kantonsärztliche Dienst erteilt nach Art. 3 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (sGS 314.5) Bewilligungen zur Durchführung der Substitutionsbehandlung.

2 Bewilligung / Zwischen- und Schlussmeldung

Die Bewilligung wird erteilt an

- Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton St.Gallen,
- Ärzte der kantonalen Spitäler und psychiatrischen Dienste,
- Ärzte von Gefängnissen und Strafanstalten,
- Ärzte der regionalen Fachstellen für Suchthilfe.

Substitutionsbehandlungen sollen grundsätzlich von Ärzten durchgeführt werden, die sich für die Problemstellungen von suchtmittelabhängigen Personen interessieren, über die nötigen Betreuungsressourcen (Möglichkeit der eigenen oder delegierten psychosozialen Betreuung, Zusammenarbeit mit einer entsprechenden suchtspezifischen Fachstelle) und über ausreichende Fachkenntnisse verfügen oder sich diese aneignen. Von substituierenden Ärzten wird erwartet, dass sie periodisch an den Weiterbildungsangeboten des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen oder des Forums Suchtmedizin Ostschweiz FOSUMOS teilnehmen.

Es werden nur Einzelbewilligungen auf den Namen des Patienten ausgestellt. Der Patient hat keinen Rechtsanspruch auf eine Substitutionsbehandlung mit Methadon, Buprenorphin (z.B. Subutex®) oder einem anderen Betäubungsmittel beziehungsweise auf die Ausstellung einer Bewilligung dazu.

Die Aufnahme einer Substitutionsbehandlung mit Methadon oder Buprenorphin (Subutex®) ist dem Kantonsärztlichen Dienst innert 72 Stunden unter Verwendung des Formulars "Bewilligungsgesuch zu einer Substitutionsbehandlung" zu melden. Sie ist auf sechs Monate befristet. Der Kantonsärztliche Dienst kann die Bewilligung auf Gesuch hin jeweils um weitere zwölf Monate verlängern.

Der Verlauf und die Resultate der Substitutionsbehandlung werden wissenschaftlich ausgewertet. Zu diesem Zweck ist dem Kantonsärztlichen Dienst erstmals nach sechs Monaten und dann alle zwölf Monate mit dem Formular "Zwischen-/Schlussmeldung zu einer Substitutionsbehandlung" eine Rückmeldung über sämtliche Substitutionsbehandlungen (z.B. Methadon oder Buprenorphin) zu geben. Bei wiederholter Nichtmeldung kann die Bewilligung sistiert werden.

Der Abschluss oder Abbruch einer Behandlung ist innert sieben Tagen unter Verwendung des Formulars "Zwischen-/Schlussmeldung zu einer Substitutionsbehandlung" zu melden.



3 Behandlungsziele

Bei der Substitutionsbehandlung sollen regelmässig realistische und erreichbare Ziele mit der betäubungsmittelabhängigen Person vereinbart werden. Diese sollen den individuellen Ressourcen der zu behandelnden Person Rechnung tragen und sich an den nachfolgenden grundsätzlichen Behandlungszielen einer Substitutionsbehandlung orientieren.

- **Primäre Behandlungsziele:** Reduktion des Konsums von Strassendrogen, Etablieren einer therapeutischen Beziehung, Verminderung des krankheitsbedingten Leidens, Reduktion von Morbidität und Mortalität, Reduktion der drogenbedingten Kriminalität;
- **Sekundäre Behandlungsziele:** Vollständige Aufgabe des Konsums von Strassendrogen, psychosoziale Stabilisierung und soziale Integration, Verbesserung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes;
- **Tertiäres Behandlungsziel:** Langfristig in sorgfältig indizierten Fällen Reduktion der Substitution bis zur Abstinenz.

Das Ziel der Suchtfreiheit ist ein grundsätzliches Anliegen, ist jedoch keine Voraussetzung für eine Substitutionsbehandlung.

4 Indikation

Die Indikationsstellung erfolgt durch den gesuchstellenden Arzt und umfasst eine differenzierte Anamnese sowie eine sorgfältige somatische und psychosoziale Abklärung. Entsprechende Hilfsmittel wie Algorithmus und Checklisten sind unter www.fosumos.ch zu finden.

Eine Substitutionsbehandlung ist angezeigt, wenn

- eine mindestens einjährige Opiatabhängigkeit zweifelsfrei feststeht;
- stationäre Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlungen gescheitert sind, aus einsehbaren Gründen nicht in Frage kommen oder der abhängigen Person aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht zugemutet werden können;
- der Patient in der Regel das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton St.Gallen hat.

In Ausnahmefällen sind Substitutionsbehandlungen möglich

- für Patienten, welche die oben genannten Indikationskriterien nicht vollumfänglich erfüllen, sofern dem gesuchstellenden Arzt eine solche Behandlung aufgrund besonderer Lebensumstände (z.B. kurz bevorstehende Lehrabschlussprüfung) als angemessen erscheint und dies im Bewilligungsgesuch begründet wird;
- bei unter 18-Jährigen, sofern die Indikationsstellung mit guter Begründung und unter Einbezug von Bezugspersonen (Eltern, Behörden usw.) erfolgt. Weiter ist bei dieser Altersgruppe primär auf Entzug und Abstinenz hinzuarbeiten;
- bei Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen (z.B. mit Arbeitsplatz im Kanton St.Gallen). In solchen Fällen wird dem Kantonsarzt des Wohnsitzkantons des Patienten eine Kopie der Bewilligung zugestellt.



5 Durchführung der Substitutionsbehandlung

Substitutionsbehandlungen von opiatabhängigen Personen sind strukturierte, systematisch geplante und durchgeführte Behandlungen und werden in der Regel nach dem standardisierten Verfahren gemäss Empfehlungen des Forums Suchtmedizin Ostschweiz FOSUMOS¹ durchgeführt.

Die Substitutionsbehandlung erfolgt im Rahmen einer verbindlichen schriftlichen Vereinbarung² zwischen dem behandelnden Arzt und der zu behandelnden Person.

Die Abgabe der Substitutionsmedikation erfolgt persönlich durch den Arzt oder eine delegierte Stelle. Im Rahmen der Substitutionsbehandlung ist eine individuelle Betreuung durchzuführen, welche neben den medizinischen auch die sozialen und rehabilitativen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Sie umfasst insbesondere regelmässige Gespräche, welche neben medizinischen Problemstellungen auch die psychosoziale Situation des Patienten thematisieren. Während der Dauer der Substitutionsbehandlung ist die Zusammenarbeit mit einer auf Suchtprobleme spezialisierten Fachstelle und - falls nötig - mit einem geeigneten psychiatrischen Angebot anzustreben.

5.1 Abgabe

Die Substitutionsmedikation wird täglich unter Sichtkontrolle in der Arztpraxis, in einer Apotheke oder in der damit beauftragten Institution in Form einer nicht injizierbaren Trinklösung (Methadon) oder als Tablette (Buprenorphin) abgegeben. Andere Verabreichungsformen bedürfen einer gesonderten somatischen Indikation mit entsprechender medizinischer Begründung auf dem Gesuchs- bzw. Meldeformular. Verlorene oder verschüttete Medikationsdosen werden nicht ersetzt.

Über das Wochenende kann das Substitutionsmedikament in nicht injizierbarer Form mitgegeben werden. Bei einem günstigen Verlauf der Behandlung und guter Vertrauensbasis kann die Mitgabe auf maximal sieben Tagesrationen ausgeweitet werden. Bei Ferienabwesenheiten im Ausland ist eine Mitgabe für maximal 4 Wochen möglich (siehe Ziff. 5.4).

Rezepte sollen bei einer Abgabe des Substitutionsmedikaments durch eine Apotheke oder andere suchtspezialisierte Fachstellen anfänglich monatlich, später mindestens sechsmonatlich erneuert werden (Verlaufskontrolle, Dosisanpassung) und sind dem Patienten nicht auszuhändigen.

5.2 Zusätzliche Medikation

Eine Verschreibung von suchterzeugenden Medikamenten soll grundsätzlich nicht erfolgen. Eine vorübergehende Verschreibung von zusätzlichen Medikamenten der Gruppe der Benzodiazepine darf ausschliesslich durch den substitutionsbehandelnden Arzt vorgenommen werden. Sie soll zurückhaltend erfolgen und muss medizinisch indiziert sein. Ein Abbau der zusätzlich verschriebenen Benzodiazepine ist so bald als möglich anzustreben. Die Abgabe von Benzodiazepinen soll analog der Abgabe von Methadon erfolgen, es dürfen keine Originalpackungen abgegeben werden. Auf eine Verschreibung von Flunitrazepam (Rohypnol®) ist zu verzichten.

5.3 Urinkontrollen

In unregelmässigen Abständen sollen mindestens einmal pro Monat kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Urinkontrollen zum Nachweis des Konsums illegaler Substanzen und/oder legaler Substanzen durchgeführt werden. Bei wiederholt positiven Urinkontrollen auf nicht verschriebene Substanzen müssen Indikation und Durchführung der Behandlung überprüft werden. Positive Urinproben sind jedoch kein Grund, eine Substitutionsbehandlung abzubrechen.

1 Forum Suchtmedizin Ostschweiz FOSUMOS, www.fosumos.ch

2 Mustervereinbarungen unter <http://formulare.gesundheit.sg.ch> oder www.fosumos.ch



Für die (Wieder-)Erlangung des Führerausweises respektive für die ärztliche Beurteilung der Fahreignung zuhanden der kantonalen Zulassungsbehörde sind regelmässige Urinkontrollen Bedingung (siehe Ziff. 5.5).

5.4 Ferienabwesenheiten

Ferienaufenthalte in der Schweiz sind möglich, sofern am Aufenthaltsort eine kontrollierte Substitutionsmittel-Abgabe organisiert werden kann oder eine Mitgabe des Substitutionsmedikaments nach Ziff. 5.1 vertretbar ist. Spätestens 14 Tage vor Ferienbeginn ist eine Kontaktnahme des Patienten mit dem behandelnden Arzt zur Vorbereitung der Abgabe am Ferienort erforderlich.

Die kontrollierte Substitutionsmittel-Abgabe ist bei Ferien im Ausland in gewissen Ländern nur beschränkt möglich und setzt in jedem Falle eine frühzeitige Kontaktnahme des Patienten mit der diplomatischen Vertretung des Reiselandes voraus.

Patienten dürfen Substitutionsmedikamente, die sie für ihre Behandlung während höchstens eines Monats benötigen, für Auslandsreisen aus der Schweiz ausführen. Bei Reisen in oder durch ein Land des Schengenraums ist zu beachten, dass für das Mitführen von Substitutionsmedikamenten eine Bescheinigung³ des verschreibenden Arztes erforderlich ist. Für Reisen in oder durch Länder, die sich nicht im Schengenraum befinden, müssen die zu berücksichtigenden Bestimmungen für das Mitführen von Substitutionsmedikamenten bei der zuständigen konsularischen Vertretung des Ziellandes angefragt werden.

Ausführlichere Informationen zum Thema Substitution und Auslandsreisen sind auf der Website des Gesundheitsdepartementes unter <http://formulare.gesundheit.sg.ch> (Betäubungsmittel/Merkblätter) zu finden.

5.5 Führen von Motorfahrzeugen

Nach Art. 14 Abs. 2 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) dürfen Lern- und Führerausweise nicht erteilt werden, wenn der Bewerber an einer Fahreignung ausschliessenden Sucht leidet. Weiter hält Art. 16 Abs. 1 lit. b SVG fest, dass der Lern- oder Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen wird, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst.

Ein Opiat-/Opioidabhängiger ist somit - neben der Suchtproblematik - als solcher mangels ausreichender Anpassungs- und Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht geeignet, ein Fahrzeug zu lenken. Unter bestimmten Voraussetzungen ist im Einzelfall eine Befürwortung der Fahreignung ausschliesslich für die 3. medizinische Führerausweis-Gruppe möglich.

Eine Belassung des Führerausweises mit Auflagen durch die kantonale Zulassungsbehörde (Strassenverkehrsamt des Kantons St.Gallen StVA) kann daher nur erfolgen, wenn ein strikt kontrolliertes Substitutionsprogramm mindestens sechs Monate gedauert hat und in diesem Zeitraum durch kurzfristig angeordnete und regelmässig unter Sichtkontrolle durchgeführte Urinkontrollen erwiesenermassen kein Mischkonsum stattgefunden hat (u.a. auch kein Konsum von Benzodiazepinen, Cannabis und Alkohol). Bei der Befürwortung einer Fahreignung sind die Kontrollen und fachliche Betreuung fortzusetzen und beim Fahren ist eine Alkoholfahrabstinz (0.00 Promille) einzuhalten.

Beträgt die Dauer des Substitutionsprogramms indessen weniger als sechs Monate oder wurde Mischkonsum festgestellt, wird der Führerausweis bis zum Ablauf der sechsmonatigen, mischkonsumfreien Frist vorsorglich entzogen.

³ Das entsprechende Formular ist zu finden unter: <http://www.swissmedic.ch/produktbereiche/00447/00700/index.html?lang=de>



Bei Beginn der Substitutionsbehandlung hat der behandelnde Arzt den Patienten darauf hinzuweisen, dass er während der ersten sechs Monate der Behandlung vom Führen eines Motorfahrzeuges Abstand zu nehmen und den Führerausweis beim StVA zu deponieren hat. Bei Uneinsichtigkeit hat der Arzt nach Art. 14 Abs. 4 SVG das Recht, den zuständigen Behörden (Kantonsärztlicher Dienst, StVA) Meldung zu erstatten.

Für die (Wieder-)Erlangung des Führerausweises respektive für die ärztliche Beurteilung der Fahr-eignung zuhanden der kantonalen Zulassungsbehörde gelten die Kriterien gemäss dem "Merkblatt für Fahrzeuglenker unter Substitutionstherapie mit Methadon oder Buprenorphin" des Instituts für Rechts-medicin IRM am Kantonsspital St.Gallen⁴.

5.6 Aufenthalte in Gefängnissen und Strafanstalten

Die Durchführung von Substitutionsbehandlungen in Gefängnissen und Strafanstalten erfolgt generell nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Merkblattes (siehe Ziff. 1 bis Ziff. 5).

Die Gesuchstellung für eine Bewilligung zur Durchführung einer Substitutionsbehandlung obliegt dem zuständigen Arzt des Gefängnisses oder der Strafanstalt. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Gefängnisarzt, durch den Gefängnispsychiater oder in Ausnahmefällen durch einen vertretungsweise zugezogenen Arzt sowie - bei bereits vor der Inhaftierung laufenden Substitutionsprogrammen - in Kommunikation mit dem vorbehandelnden Arzt.

Die Bewilligung für die Durchführung einer Substitutionsbehandlung wird für die Dauer des Aufenthalts im Gefängnis oder in der Strafanstalt erteilt. Eine Beendigung der Behandlung durch Abschluss oder Austritt ist dem Kantonsärztlichen Dienst zu melden (siehe Ziff. 2).

Die Abgabe der Substitutionsmedikation erfolgt durch den Gefängnis- oder Strafanstaltsarzt oder durch eine delegierte Stelle.

6 Aufhebung bisheriger Weisungen

Dieses Merkblatt tritt auf den 1. Dezember 2010 in Kraft und ersetzt die Weisungen vom 1. August 2005.

Kanton St.Gallen
Kantonsärztlicher Dienst

Dr.med. Markus Betschart
Leiter

⁴ Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital St.Gallen, www.irmsg.ch

**Beilagen:**

- Substitutions-Behandlungsvertrag
- Bewilligungsgesuch zur Substitutionsbehandlung
- Zwischen- / Schlussmeldung zur Substitutionsbehandlung
- Merkblatt für Fahrzeuglenker unter Substitutionstherapie mit Methadon oder Buprenorphin

Weitere Informationen:

- Bundesamt für Gesundheit BAG, 3003 Bern
T 031 322 21 11, www.bag.admin.ch
- Schweizerisches Heilmittelinstitut swissmedic, Hallerstrasse 7, 3000 Bern 9
T 031 322 02 11, www.swissmedic.ch
- Forum Suchtmedizin Ostschweiz FOSUMOS, www.fosumos.ch
- Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital St.Gallen, Rorschacherstrasse 93, 9007 St.Gallen
T 071 494 21 52, www.irmsg.ch
- Strassenverkehrsamt des Kantons St.Gallen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen,
T 058 229 26 11, www.stva.sg.ch